

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für das Vorhalten eines größeren Restmüllvolumens bei Kleinkindern bis drei Jahren bzw. bei Vorliegen einer Inkontinenz („Windeltonne“)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn hat am 22.02.2023 folgende Neufassung der Richtlinien zur Bezuschussung einer „Windeltonne“ beschlossen:

### **I. Allgemeines**

Die „Windeltonne“ ist ein Beitrag der Gemeinde Büttelborn zu einem familienfreundlichen Umfeld. Gleichzeitig will die Gemeinde Büttelborn mit diesem Angebot die häusliche Pflege unterstützen.

Für die Entsorgung von Windeln reicht erfahrungsgemäß das satzungsgemäße Mindestvolumen des Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau nicht aus. Daher gewährt die Gemeinde Büttelborn zur Vorhaltung eines größeren monatlichen Restmüllvolumens unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen einen Zuschuss. Dieser Zuschuss soll die anfallenden Mehrkosten für ein zusätzliches Gefäß während der Wickelzeit des Kindes sowie während der Zeit der häuslichen Pflege kompensieren.

### **II. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Gemeinde Büttelborn. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie und pflichtgemäßen Ermessens. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

### **III. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Der Zuschuss wird gewährt für

- Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr  
sowie
- Pflegebedürftige Personen, bei denen Abfälle in Folge von Inkontinenz- sowie Stomaartikeln anfallen.

### **IV. Antrags-/Anspruchsberechtigt**

1. **Antragsteller = Anschlusspflichtiger im Sinne der Abfallentsorgungssatzung, erlassen durch den Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau (nachfolgend AWV Kreis Groß-Gerau genannt).**
2. **Anspruchsberechtigter = betroffenes Kind/betroffene Person**

a) Kinder bis 3 Jahre

Anspruchsberechtigt sind Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

- Die Förderung erfolgt bei Zuzug oder Wegzug (Verlegung des Hauptwohnsitzes) sowie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres anteilig je Monat.

b) Nachgewiesene Inkontinenz oder Stomaversorgung

Inkontinente Menschen oder Menschen, bei denen eine Stomaversorgung erforderlich ist, sind nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung anspruchsberechtigt.

- Eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit des erhöhten Bedarfs an Restmüllvolumen wegen Inkontinenz oder bei Stomaversorgung ist mit dem Förderantrag vorzulegen.
- Eine Erstattung von gegebenenfalls anfallenden Gebühren, für die vorzulegenden ärztlichen Bescheinigungen sowie für die Behälterzustellung bzw. -abholung, findet nicht statt.
- Der Anspruch erlischt mit dem Wegzug des Antragsberechtigten (Verlegung des Hauptwohnsitzes) aus der Kommune bzw. mit dessen Ableben.

## V. Förderung durch Zuschüsse

Die Gemeinde Büttelborn gewährt für jede/n Anspruchsberechtigte/n einen monatlichen Zuschuss in Höhe der Mindestgebühr für eine zusätzliche 120 l Restmülltonne (13 Leerungen pro Jahr). Wahlweise kann ein größeres als dem satzungsgemäßen monatlichen Mindestvolumen entsprechendem Restmüllgefäß vorgehalten werden. In diesem Fall wird die **Gebührendifferenz als Zuschuss** gewährt. Maximal werden aber für jeden Anspruchsberechtigten die Gebühren für eine 120 l Restmülltonne pro Monat erstattet. Analog dieser Regelung werden für Mehrwegwindeln (sog. Stoffwindeln) die Kosten erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 4 (1) a) der Gebührenordnung des AWV Kreis Groß-Gerau.

## VI. Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind bis spätestens zum **15. Februar** des Folgejahres mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn  
Steueramt, Mainzer Straße 13, 64572 Büttelborn

einzureichen.

Die Beantragung des Zuschusses muss jedes Jahr erneut erfolgen.

Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch einen Bewilligungsbescheid.

Als Antragsunterlagen sind vorzulegen:

- Antragsvordruck
- Ärztliche Bescheinigung (im Fall des IV. 2 b)
- Abschlussrechnung des AWV Kreis Groß-Gerau für das Jahr der Antragsstellung (wird im Januar des Folgejahres versandt)
- Rechnung/Kaufbeleg für Mehrwegwindeln

Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt.

Der Gemeindevorstand behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn Förderbedingungen nicht eingehalten werden.

## **VII. Datenschutz**

Zur Klärung ob und für welchen Zeitraum ein größeres Restmüllvolumen als das monatliche satzungsgemäße Restmüllvolumen vorgehalten wird, wird ggfls. ein Datenabgleich über Name, Anschrift, Gefäßgröße und Nutzungszeiträume mit dem Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau durchgeführt.

Die Verwaltung führt über die Antrags- als auch die Anspruchsberechtigten ein Verzeichnis und hält die Daten für Abrechnungs- und statistische Zwecke darin fest. Die Daten enthalten Name und Anschrift der Grundstückseigentümer, Mieter sowie Name, Geburtsdatum der begünstigten Kinder und die Daten der ärztlichen Bescheinigungen. Die Daten werden solange gespeichert, wie es für steuerliche und statistische Zwecke notwendig ist - längstens bis zum 6. Jahr nach Auszahlung (§ 147 AO).

## **VIII. Gültigkeit der Richtlinie**

Die Richtlinie wird als Grundlage für die Antrags-/Anspruchsberechtigten sowie gleichzeitig als Handlungsanweisung für die Verwaltung erlassen. Sie soll dem besseren Verständnis und klarer Abgrenzung von unberechtigten Ansprüchen dienen und den Mitarbeitern der Verwaltung Sicherheit in ihrem Verwaltungshandeln geben.

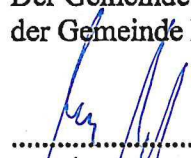
Ein dauerhafter Rechtsanspruch auf die gewährte freiwillige Leistung der Gemeinde Büttelborn begründet sich aus dieser Richtlinie nicht. Sie kann jederzeit, ohne vorherige besondere Ankündigung, geändert, ergänzt oder gänzlich aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere, wenn sachliche oder wirtschaftliche Gründe es nicht mehr erlauben sollten, das freiwillige Angebot weiterhin aufrechterhalten zu können.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Büttelborn, 22.02.2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Büttelborn



.....  
Marcus Merkel  
Bürgermeister